

# **Urteilsgründe des Bundesverwaltungsgerichts in Sachen PPK-Sammlung in Kiel stützen kommunale Abfallwirtschaft!**

## **BVerwG 7 C 16.08 v. 18.06.2009**

Die Analyse der seit Mitte August vorliegenden Begründung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt nach Auffassung des VKS im VKU die bereits nach Verkündung der Entscheidung getroffene Einschätzung, dass es sich hier um ein für die kommunale Abfallwirtschaft bedeutendes Grundsatzurteil handelt.

Die Richter setzen sich in den Gründen mit der Systematik und der Entstehungsgeschichte der Auslegung des § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG auseinander und kommen zu dem eindeutigen Schluss, dass sich die Ausnahme von der grundsätzlichen Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger allein auf Haushaltsabfallbestandteile beschränkt, die der Besitzer selbst und damit ohne Beauftragung eines Dritten verwerten kann (z. B. Bioabfall in der Eigenkompostierung).

Weiter wird in den Gründen das Vorliegen einer gewerblichen Sammlung verneint, die jedenfalls immer dann nicht gegeben ist, wenn es um entgeltliche Vereinbarungen über dauerhafte und in festen Strukturen stattfindende Abfallsammlungen geht. Diese bleiben dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) vorbehalten.

Nach Auffassung der Richter sind öffentliche Interessen auch schon dann verletzt, wenn die gewerbliche Sammlung mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf die Organisation und die Planungssicherheit des örE nach sich zieht. Ebenso darf die Funktionsfähigkeit eines bestehenden, flächendeckenden Systems zur haushaltsnahen Erfassung von Verpackungen nicht beeinträchtigt werden.

Schließlich stellt der Senat fest: „Das in den §§ 13 und 15 KrW-/AbfG geregelte weitgehende Entsorgungs- und Verwertungsmonopol der öffentlichen Hand für Haushaltsabfälle stehe auch nicht dem europäischen Gemeinschaftsrecht entgegen, weil es hier um die Erfüllung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse gehe, die nicht durch die Anwendung der Vorschriften für den Wettbewerb verhindert werden dürfe.“

Im Ergebnis festigt das Urteil die besondere Rolle der kommunalen Abfallwirtschaft bei der Erledigung dieser Aufgabe der Daseinsvorsorge und sorgt für mehr Klarheit bei allen Beteiligten im Bereich der Abfallentsorgung.

Nach dieser Entscheidung ist nunmehr der Gesetzgeber gefordert, diesen vom Bundesverwaltungsgericht vorgezeichneten Weg auch bei der Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie in das KrW-/AbfG weiter zu verfolgen. Der VKS im VKU wird sich dafür einsetzen, dass die Leistungen der kommunalen Betriebe für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung auch künftig optimal eingebracht werden und zur Verbesserung des Citizen Value beitragen können.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes v. 18.06.2009 finden Sie auf unserer Homepage [www.vksimvku.de](http://www.vksimvku.de) im **geschlossenen Mitgliederbereich** im Kapitel: Themenschwerpunkte/Recht und Gesetz.

Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen Herr Wendler, Fon 0221-3770-271 oder E-Mail [wendler@vku.de](mailto:wendler@vku.de) als Ansprechpartner zur Verfügung.